



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
Ausbildungsvergütung**

Abschluss:	25.05.2023
Gültig ab:	01.07.2023
Kündbar zum:	30.04.2025
Frist:	1 Monate zum Monatsende

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgende Vereinbarung über die Regelung der

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

der Auszubildenden abgeschlossen:

§ 1

1.1 Diese Vereinbarung gilt

1.1.1 räumlich:
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 fachlich:
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören

1.1.3 persönlich:
für alle gewerblich, kaufmännisch und technischen Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2

2.1 Die Ausbildungsvergütungen betragen:

	ab 01.07.2023 bis 30.06.2024	ab 01.07.2024 bis 30.04.2025
	€	€
im 1. Ausbildungsjahr	1.000,00	1.050,00
im 2. Ausbildungsjahr	1.050,00	1.100,00
im 3. Ausbildungsjahr	1.150,00	1.200,00
im 4. Ausbildungsjahr	1.250,00	1.300,00

Protokollnotiz

Für die Zeit vom 1. Juni 2023 bis 30. Juni 2023 gelten die Ausbildungsvergütungssätze vom 3. Mai 2021 weiter.

§ 3

Bisher gezahlte höhere Sätze, als die in § 2 vereinbart, dürfen aus Anlass dieses Vertrages nicht herabgesetzt werden.

§ 4

Zur Inanspruchnahme von Leistungen bzw. zur Vermeidung der Kürzung von Leistungen seitens Dritter können die Parteien des Berufsausbildungsvertrages auf Antrag des Auszubildenden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreters) Vereinbarungen treffen, in denen auf Spitzenbeträge der Ausbildungsvergütung verzichtet wird. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

§ 5

- 5.1.1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab 1. Juli in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2025, ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 5.1.2 Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 3. Mai 2021.
- 5.2 Die Tarifvertragsparteien werden alsbald Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel einer tarifvertraglichen Angleichung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden im Elektrohandwerk an die im Übrigen montierenden Metallhandwerk in Baden-Württemberg gültigen tarifvertraglichen Bestimmungen.

Protokollnotiz

Zur Regelung der Arbeitszeit gilt § 7.1.3 aus dem Manteltarifvertrag für Beschäftigte der elektrotechnischen Handwerke in Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Mai 2017.

Stuttgart, den 25. Mai 2023

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

Thomas Bürkle

Alexander Hamler

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Roman Zitzelsberger

Gregor Wagner